



# Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Die Stadt Abenberg erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LaSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606), folgende Verordnung

## § 1 Besondere Verkaufszeiten

1. Verkaufsstellen in Abenberg und seinen Ortsteilen dürfen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes
  - a) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein und zwar am
    - zweiten Sonntag im Oktober aus Anlass der Wassermungenauer Kirchweih
    - dritten Sonntag im Oktober, aus Anlass der Abenberger Kirchweih
    - ersten Sonntag im Advent, aus Anlass des Weihnachtsmarktes, soweit er nicht auf einen Sonntag im Dezember fällt
  - b) von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet sein und zwar am
    - Sonntag, an dem die Gewerbeschau stattfindet
2. Hinsichtlich der Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des LadSchlG.

## § 2 Weitere Vorschriften

1. Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
2. Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 Abs. 1 der Verordnung freigegebener Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

## § 3 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Abenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 08.08.2001 außer Kraft.

Abenberg, den 26.02.2024  
Stadt Abenberg

  
Susanne König  
Erste Bürgermeisterin